



Umsetzungsprobleme bei der GasNZV

Dr. Gerrit Volk,

Referatsleiter „Zugang zu Gasverteilernetzen,
Technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität“

5. BBK Greengas – Kongress

Berlin, 12. November 2009



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- Transport
- Kostenwälzung
- Zuständigkeit & Verfahren
- Monitoring



1. Netzanschluss

abschließende Aufzählung des § 41b Nr. 2 GasNZV

➤ Frage: Redundante Auslegung

2. Beteiligte

- Anschlussnehmer, § 41b Nr. 1 GasNZV (AN; häufig der Betreiber der Aufbereitungsanlage)
- Netzbetreiber (NB; Betreiber des Gasversorgungsnetzes, in welches das Biogas eingespeist werden soll)



3. Netzanschlusspflicht

- Vorrangprivileg von Biogas vor Erdgas
- Verweigerung wegen technisch-physikalischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
 - Aber: kapazitätserhöhende Maßnahmen des NB zur Herstellung der technisch-physikalischen Aufnahmefähigkeit, soweit wirtschaftlich zumutbar
 - Frage: Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Rückspeisung
 - Aber: Vorschlag eines anderen Anschlusspunktes



Anschluss

4. Eigentum

Die Netzanschlussanlagen stehen im Eigentum des NB

5. Kostentragungspflicht

- Investitionskosten -> AN und NB hälftig
Ausnahme: Verbindungsleitung ab 10 km Länge -> AN
 - Frage: Kosten des Prozessgaschromatographen
- Betriebs- und Wartungskosten -> NB (NB ist aufgrund seiner Stellung als Eigentümer der Anschlussanlagen auch für deren Betrieb und Wartung verantwortlich)
- Kosten kapazitätserhöhender Maßnahmen -> NB



6. Verfahren

- a) Veröffentlichung der Angaben des § 41c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GasNZV zur kostenlosen Vorabinformation des potentiellen Anschlusspetenten (AP)
- b) Netzanschlussbegehren des AP an NB hinsichtlich konkretem Anschlusspunkt an bestehendes Gasversorgungsnetz des NB
- c) Innerhalb 1 Wo. nach Eingang des Netzanschlussbegehrens: Ggf. Anforderung des NB von zusätzlichen Angaben für Prüfung des Netzanschlussbegehrens an AP
- d) Innerhalb 2 Wo. nach Eingang des Netzanschlussbegehrens oder nach Eingang der zusätzlichen Angaben: Hinweis des NB an AP bezüglich der Netzanschlussprüfung



6. Verfahren

- e) Umgehend nach Eingang einer Vorschusszahlung des AP auf die Prüfkosten in Höhe von 25 %: Durchführung der Netzanschlussprüfung
 - Frage: Umfang der Prüfungskosten
- f) Unverzüglich, spätestens aber 3 Mo. nach Eingang der Vorschusszahlung: Mitteilung des Prüfergebnisses
- g) Innerhalb von 3 Mo. nach Mitteilung des (positiven) Prüfergebnisses: Abschluss des Netzanschlussvertrages
- h) Unverzüglich nach Abschluss des Netzanschlussvertrages: gemeinsame Planung des Netzanschlusses durch AN und NB
- i) Innerhalb von 18 Mo. nach Abschluss des Netzanschlussvertrages: Beginn mit Bau des Netzanschlusses



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- Transport
- Kostenwälzung
- Zuständigkeit & Verfahren
- Monitoring



Einspeisung

1. Beteiligte:

Einspeiser, § 41b Nr. 3 GasNZV (E; häufig AN oder Transportkunde), und NB

2. Pflichten:

a) Pflichten des E

- Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des DVGW

Ausnahme: Übergabedruck

- Frage: Erhöhung der Anforderungen durch Grenze der zulässigen LPG-Beimischung oder besondere Anforderungen der Speicher

- Methanschlupf $\leq 1,0 \%$, zukünftig $\leq 0,5 \%$



Einspeisung

b) Pflichten des NB

- Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsblattes G 685 des DVGW (Einhaltung des Brennwertes, ggf. durch Konditionierung mit LPG oder Beimischung von Luft)
- Odorierung und Gasbeschaffenheitsmessung

3. Kostentragungspflicht

- Kosten der Einhaltung der Einspeiserpflichten trägt E
- Kosten der Einhaltung der Netzbetreiberpflichten trägt NB



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- **Transport**
- Kostenwälzung
- Zuständigkeit & Verfahren
- Monitoring



I. Netzzugang

1. Beteiligte: Transportkunde (TK; Zwischenhändler, Lieferant oder Letztverbraucher) und NB
2. Netzzugangspflicht
 - Vorrangprivileg von Biogas vor Erdgas
 - Verweigerung wegen mangelnder Netzkompatibilität im Sinne des § 41f Abs. 1 GasNZV, technisch-physikalischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
3. Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in Höhe von 0,007 Euro je kWh eingespeistes Biogas



II. Bilanzierung

1. Beteiligte

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) und Bilanzkreisnetzbetreiber (BKN; bestehende Bilanzkreise entsprechen bestehenden Marktgebieten)

2. Erweiterter Bilanzausgleich

- Abschluss eines Bilanzkreisvertrages, in welchen der BKV ausschließlich Biogas einbringt (Biogas-Bilanzkreisvertrag)
- Besonderheit Biogas-Bilanzkreisvertrag: Bilanzierungszeitraum von 12 Mo. + Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 %

➤ Aktuell: Leitfaden Bilanzierung Biogas der Verbände veröffentlicht



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- Transport
- **Kostenwälzung**
- Zuständigkeit & Verfahren
- Monitoring



Kostenwälzung

- Umlagefähigkeit der dem Netzbetreiber durch die Einspeisung von Biogas entstehenden Mehrkosten, § 20b GasNEV (Kosten für Anschluss, Einspeisung und Transport nach Teil 11a GasNZV und § 20a GasNEV).
- Umlage auf alle Netze in einem Marktgebiet
- Ausgestaltung durch Anhang 4 der KoV III
- Ein Erhebungsbogen Kostenwälzung und eine Ausfüllhilfe wurden von der BNetzA im Internet veröffentlicht.



Kostenwälzungsbeträge 2008:

Marktgebiet	Gasqualität	Betrag (Ct/kWh/h/a)
ONTRAS - VNG Gastransport ²	H-Gas	22
Erdgas Münster Transport ¹	L-Gas	16,5
GVS Netz - Eni Gas Transport ³	H-Gas	14
RWE Transportnetz ⁴	H-Gas	12
RWE Transportnetz ⁴	L-Gas	9
NetConnect Germany ³	H-Gas	7
H-Gas Norddeutschland ²	H-Gas	3
E.ON Gastransport	L-Gas	2
WINGAS TRANSPORT ²	H-Gas	n.v.
L-Gas Norddeutschland ¹	L-Gas	0

¹ seit 01.04.2009 ein Marktgebiet (L-Gas 1)

² ab 01.10.2009 ein Marktgebiet (Gaspool)

³ ab 01.10.2009 ein Marktgebiet (Netconnect Germany)

⁴ seit 24.07.2009 Thyssengas



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- Transport
- Kostenwälzung
- **Zuständigkeit & Verfahren**
- Monitoring



Zuständigkeit & Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren

- Regulierungsbehörden überwachen Einhaltung der Vorschriften des Teils 11a der GasNZV sowie der §§ 20a, 20b GasNEV durch die Netzbetreiber
- Abgrenzung zu Landesregulierungsbehörden: Fernleitungsnetze; grenzüberschreitende Verteilernetze; Verteilernetze ab 100.000 angeschlossenen Kunden; Organleihe
- Vermittelnder Ansatz: Vor Missbrauchsverfahren Vermittlung durch Bundesnetzagentur (Anfrage und Vermittlungsgespräch)



Inhalt

- Anschluss
- Einspeisung
- Transport
- Kostenwälzung
- Zuständigkeit & Verfahren
- Monitoring



Monitoring

1. (Besonderes) Monitoring, § 41g GasNZV
 - BNetzA erstellt beginnend mit dem 31.05.2011 jährlich einen speziellen Monitoringbericht zur Biogaseinspeisung
 - Bericht muss enthalten:
 - Niveau des Erreichens der Ziele nach § 41a GasNZV
 - Kostenstruktur für die Einspeisung von Biogas
 - Erzielbare Erlöse
 - Kostenbelastung der Netze und Speicher
2. (Allgemeines) Monitoring, § 35 EnWG



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!